



BESCHLUSSVORLAGE

FB 21

Tagesordnungspunkt: 1

**Jugendhilfe;
Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erding**

Anlage(n):

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.04.2013

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Peter Stadick

Zi.Nr.: 012

Tel. 08122/58-1162
peter.stadick@lra-ed.de

Erding, 02.01.2013
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erding wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu ändern.

Vorlagebericht:

Insbesondere aufgrund der zum 01.01.2011 erfolgten Neuorganisation des Landratsamtes Erding werden folgende Änderungen der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erding vom 19.06.2008 vorgeschlagen:



LANDKREIS
ERDING

§ 1 Abs. 1

Bisherige Formulierung:

*Das Jugendamt besteht aus 2 Fachämtern mit den Bezeichnungen
Sachgebiet 23 – Jugend, Familie und Sport
Sachgebiet 24 – Familienberatung und Gerichtsdienste*

Änderungsvorschlag:

*Das Jugendamt besteht aus zwei Fachämtern mit den Bezeichnungen
Fachbereich 21 – Jugend und Familie
Fachbereich 23 – Erziehungsberatung*

§ 1 Abs. 2

Bisherige Formulierung:

Dem Jugendamt obliegen

- 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,*
- 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, und zwar
- dem Sachgebiet 23 – Jugend, Familie und Sport , insbesondere die Aufgaben Wirtschaftliche Hilfen, Amtsbeistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Amtsvormundschaften, Kindergartenaufsicht und -fachberatung, Kommunale Jugendarbeit, Fachbereich Erziehungshilfen, Pflegekinderwesen, Tagespflege
- dem Sachgebiet – Familienberatung und Gerichtsdienste, insbesondere die Aufgaben Erziehungs- und Familienberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Familiengerichtshilfe, Trennungs- u. Scheidungsberatung und Jugendgerichtshilfe*

Änderungsvorschlag:

Dem Jugendamt obliegen

- 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,*
- 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.*

Dies sind für den

- Fachbereich 21 – Jugend und Familie, insbesondere die Aufgaben Wirtschaftliche Hilfen, Beistandschaften, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Amtsvormundschaften/Ergänzungspflegschaften, Tagespflege-/Kindergartenaufsicht und -fachberatung, Kommunale Jugendarbeit, Erziehungshilfen, Pflegekinderwesen, Förderleistungen für Kinderbetreuung, Sozialpädagogische u. flexible Familienhilfe, Frühe Hilfen, Familiengerichtshilfe, Trennungs- u. Scheidungsberatung und Jugendgerichtshilfe, Jugendschutz*
- Fachbereich 23 – Erziehungsberatung, insbesondere die Aufgaben Erziehungs- und Familienberatung*



§ 1 Abs. 3

Bisherige Formulierung:

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltungen der Fachämter wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII)

Änderungsvorschlag:

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die beiden in Absatz 1 genannten Fachbereiche wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Abs. 1

Bisherige Formulierung:

Die Verwaltungen der Fachämter sind Dienststellen des Landratsamtes Erding.

Änderungsvorschlag:

Die beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche sind Organisationseinheiten des Landratsamtes Erding.

§ 2 Abs. 2

Bisherige Formulierung:

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von den dafür bestellten Leitungen der Verwaltung der Fachämter geführt.

Änderungsvorschlag:

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von den dafür bestellten Leitungen der beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche geführt.

§ 2 Abs. 4

Bisherige Formulierung:

Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Überprüfung der Sitzungsniederschriften.

Änderungsvorschlag:

Die beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche unterstützen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Überprüfung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1

Bisherige Formulierung:

der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,

Änderungsvorschlag:

der Landrat bzw. die Landrätin oder das von ihm bzw. ihr bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,



§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1

Bisherige Formulierung:

der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,

Änderungsvorschlag:

die Leiter oder Leiterinnen der beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche,

§ 4 Abs. 2 Satz 2

Bisherige Formulierung:

Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags und von dem Jugendamtsleiter bzw. der Jugendamtsleiterin abgegeben werden.

Änderungsvorschlag:

Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags und von den Leitungen der beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche abgegeben werden.

§ 5 Abs. 2 Satz 3

Bisherige Formulierung:

Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

Änderungsvorschlag:

Vor Bestellung der Leitungen der beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

§ 6 Abs. 2 Satz 2

Bisherige Formulierung:

Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt.

Änderungsvorschlag:

Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Leitung des Fachbereichs 21 – Jugend und Familie beantragt.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Satz 2, 1. Halbsatz

Bisherige Formulierung:

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt;

Änderungsvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von den beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereichen unterstützt;



LANDKREIS
ERDING